



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Holger Griebßhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wasser-
gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

**hier: Öffentliche Wasserversorgung sicherstellen – keine Zusatzprivilegien für
Unternehmen schaffen!**

(Drs. 19/8947)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 7 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Bevölkerung haben Vorrang vor Wasserentnahmen für andere Zwecke. ²Der Begriff der öffentlichen Trinkwasserversorgung wird nicht für allgemein am Markt tätige gewerbliche Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht geöffnet.““

Begründung:

Die im Gesetzentwurf enthaltene Auslegung des Begriffs der „öffentlichen Trinkwasserversorgung“ weicht ohne Not vom etablierten und durch Rechtsprechung bestätigten Verständnis ab. „Öffentliche Wasserversorgung“ meint die kommunale, leitungsgebundene Daseinsvorsorge – nicht die Tätigkeit kommerzieller Getränkehersteller. Eine Einbeziehung privatwirtschaftlicher Unternehmen würde den Vorrang der kommunalen Trinkwasserversorgung schwächen, den Vollzug des Wasserrechts erschweren und in Zeiten zunehmender Wasserknappheit zu einer problematischen Gleichstellung gewerblicher Interessen mit der Versorgung der Bevölkerung führen.

Für Krisen- und Notlagen bestehen bereits geeignete gesetzliche Instrumente; eine Ausweitung des Begriffs ist nicht erforderlich. Der Änderungsantrag stellt daher klar, dass Wasserentnahmen zur öffentlichen Wasserversorgung eindeutig Vorrang haben und der Begriff nicht auf kommerzielle Anbieter ausgeweitet wird.